

Wichtige Informationen für Geschäftsführer in der Corona Krise



Hamburg, 25. März 2020

Kurzübersicht

1. Insolvenzrechtliche Anpassungen
2. Liquiditätshilfen
3. Steuerstundung
4. Übersicht Beantragung Kurzarbeitergeld
5. Was ist zu tun?

Insolvenzrechtliche Anpassungen 1/3

I. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

1. Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO ist bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Dies gilt rückwirkend zum 01.03.2020
2. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Covid-19 beruht, oder
 - b) keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
3. War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Für die Widerlegung der Vermutung sind höchste Anforderungen zu stellen

Insolvenzrechtliche Anpassungen 2/3

II. Geschäftsführerhaftung

1. Bei Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gelten Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar
2. Dies gilt insbesondere für Zahlungen, die
 - a) der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder
 - b) der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen

Insolvenzrechtliche Anpassungen 3/3

III. Anfechtungsschutz

1. Die Rückzahlung eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits und die Bestellung von Sicherheiten für einen solchen Kredit im Aussetzungszeitraum gelten bis zum 30.09.2023 als nicht gläubigerbenachteiligend und unterliegen in einem etwaigen späteren Insolvenzverfahren nicht der Insolvenzanfechtung
2. Dies gilt auch für die Rückzahlung von neuen Gesellschafterdarlehen, nicht aber deren Besicherung
3. Neue Gesellschafterdarlehen sind in Insolvenzverfahren, die bis zum 30.09.2023 beantragt werden, nicht nachrangig nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO
4. Kongruente Rechtshandlungen sind während des Aussetzungszeitraums nicht anfechtbar, es sei denn, dem Gläubiger war bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zu Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren (positive Kenntnis erforderlich)

Liquiditätshilfen 1/2

I. Förderinstrumente

1. Neue und unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung
2. Ausweitung bestehender Programme für Liquiditätshilfen
3. Lockerung der Bedingungen für KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit: Erhöhung von Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite (bis zu 90%)
4. Erweiterung auf Großunternehmen; Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf Innovation und Digitalisierung; Erhöhung Risikoübernahme auf bis zu 80%
5. Bürgschaftsbanken: Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. Euro erhöht; Erhöhung Risikoanteil Bund auf 50% bzw. 80%
6. Unternehmen mit ernsthaften Finanzierungsschwierigkeiten: zusätzliche Sonderprogramme
7. Flexible Lösungen für Exportunternehmen (Hermesbürgschaften); KfW-Programm Refinanzierung

Quelle: Netzseite vom BMWi

Liquiditätshilfen 1/2

II. Direktzuschüsse für Kleinunternehmer

1. Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
2. Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten
3. Wenn der Vermieter die Miete um mindestens 20% reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für 2 weitere Monate eingesetzt werden

Quelle: Netzseite vom BMWi

Steuerstundung

1. Stundung von Steuerzahlungen: Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31.12.2020 bei ihrem Finanzamt stellen.
2. Dies betrifft Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.
3. Anpassung von Vorauszahlungen: Unternehmen, Selbständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
4. Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen: Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bis zum Ende des Jahres verzichtet werden. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Kurzarbeitergeld (KUG) 1/4

I. Regelvoraussetzungen 1/2

1. Erheblicher Arbeitsausfall
 - a) Wirtschaftliche Gründe (konjunkturelle und strukturelle Störungen), unabwendbares Ereignis (Naturkatastrophen; Energiemangel, unverschuldete behördliche Betriebsschließung usw.; hierunter fällt auch das aktuelle Ausmaß der Covid-19 Pandemie)
 - b) Vorübergehender Arbeitsausfall (keine dauerhafte Strukturänderung)
 - c) Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls (kein Abbau von Arbeitszeitkonten und Resturlaub möglich; Betrieb hat versucht und versucht weiterhin, Arbeitsausfall abzuwenden; kein branchenüblicher oder saisonbedingter Einbruch usw.)
2. Mindestens 1/3 der Beschäftigten mit je mehr als 10% Entgeltausfall betroffen
3. Betriebliche Voraussetzungen
 - a) Zugelassene Betriebe: mindestens ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer
 - b) Es reicht aus, dass eine Betriebsabteilung betroffen ist.

2. Kurzarbeitergeld (KUG) 2/4

I. Regelvoraussetzungen 2/2

4. Persönliche Voraussetzungen (insbes. ungekündigtes versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und kein Aufhebungsvertrag)
5. schriftliche oder elektronische Anzeige an die Agentur für Arbeit mit Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für KUG;
6. Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des betroffenen Monats eingegangen sein

II. Höhe des KUG

1. Nettoentgeltdifferenz = Differenzbetrag zwischen pauschalierem Nettoentgelt aus SOLL-Entgelt und pauschalierem Nettoentgelt aus IST-Entgelt (pauschaliert berechnet gemäß Tabelle)
2. Von dem Differenzbetrag erhält der Arbeitnehmer 60% (Standard) oder 67% (Voraussetzung für erhöhten Satz u.a.: mindestens 1 Kind)

Kurzarbeitergeld (KUG) 3/4

III. Beginn der Gewährung und Regel-Bezugsdauer

1. Beginn frühestens im Anzeigemonat und Dauer höchstes 12 Monate
2. bei besonderer Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung (BMAS)
Erweiterung auf 24 Monate möglich
3. Rechtsgrundlage notwendig; Tarifvertrag oder Vereinbarung mit Betriebsrat oder -
bei Unternehmen ohne Betriebsrat - Vereinbarung mit den betroffenen
Arbeitnehmern

IV. Sozialversicherungsbeiträge

1. Das IST-Entgelt wird bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber wie reguläres Einkommen
behandelt
2. Vom Entgeltausfall (fiktives Arbeitsentgelt) trägt der Arbeitgeber alle
Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitnehmeranteils, wobei nur 80%
der Bruttoentgeltdifferenz als Bemessungsgrundlage gilt.

Kurzarbeitergeld (KUG) 4/4

V. Geplante Erleichterungen rückwirkend zum 01.03.2020 (Gesetzesentwurf liegt vor, ist noch nicht umgesetzt)

1. Teilweise oder vollständige Erstattung der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, durch die Bundesagentur für Arbeit
2. Absenkung des Quorums für den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent der Beschäftigten
3. Teilweiser oder u. U. vollständiger Verzicht auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden
4. Ermöglichung des Bezugs von Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer

Was können wir tun?

LWS unterstützt sie bei der Prüfung und der Umsetzung der Maßnahmen

- ✓ Wir prüfen sofort, welche Finanzhilfen für ihr Unternehmen in Frage kommen
- ✓ Wir prüfen sofort, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht, oder die Corona bedingten Anpassungen für ihr Unternehmen gelten
- ✓ Wir stellen ggf. eine diesbezügliche Bescheinigung aus
- ✓ Wir beraten und begleiten Sie bei der Umsetzung dieser Maßnahmen

Wir unterstützen Sie sofort bei der Umsetzung dieser Maßnahmen!

LUDWIG WÖHREN SCHEWTSCHENKO Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Büro Hamburg

Neuer Wall 43
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 226 33 33 - 0
Telefax: +49 40 226 33 33 - 33
hamburg@lws-rechtsanwaelte.de

Büro München

Denninger Straße 132
81927 München

Telefon: +49 89 890 570 900
Telefax: +49 89 890 570 999
muenchen@lws-rechtsanwaelte.de

Büro Berlin

Knesebeckstraße 59 - 61
10719 Berlin

Telefon: +49 30 2403 56 - 56
Telefax: +49 30 2403 56 - 55
berlin@lws-rechtsanwaelte.de